

24.11.2020

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Jugendamt**

Festsetzung der Kostenbeiträge in der Kindertagespflege ab 01.01.2021

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	09.12.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt,

1. zum 01.01.2021 die Kostenbeiträge in der Kindertagespflege unter Berücksichtigung der Erhöhung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen gemäß der gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und kommunalen Landesverbände anzupassen und
2. die dementsprechende Änderung von § 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege.

Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 26.06.2012 die Staffelung der Kostenbeiträge in der Kindertagespflege gemäß den Vorgaben des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) und der Harmonisierung mit den Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen erstmals zum 01.09.2012 beschlossen. Leitgedanken für die Systematik der Kostenbeiträge waren dabei u.a.

- die Anlehnung an die Höhe der durchschnittlichen Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Landesverbände,
- die Staffelung der Kostenbeiträge, wie im Bereich der Kindertageseinrichtungen, anhand der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren.

Höhe des Kostenbeitrags

Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach der tatsächlichen Betreuungszeit des Kindes und der Anzahl der Kinder in der Familie und beträgt je Kind und Betreuungsstunde:

	Bisher ab 09/2018	Kostenbeitrag je Stunde ab 01.01.2021
Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	(2,19 €)	2,30 €
Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	(1,67 €)	1,75 €
Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	(1,12 €)	1,15 €
Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	(0,37 €)	0,40 €

Als Grundlage für die Kostenbeiträge in der Kindertagespflege dienen die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen, welche für das Kindergartenjahr 2019/2020 und 2020/21 erneut angepasst wurden.

Die Berechnung des Kostenbeitrages basiert auf einer 6-stündigen täglichen Betreuungszeit an 5 Wochentagen = 130 Stunden im Monat für eine 12-monatige Betreuung zuzüglich eines Zuschlags von 25% entsprechend der Regelung für Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) und zuzüglich eines Zuschlags von 100% aus diesem Betrag, entsprechend der Regelung für altersgemischte Gruppen. Die sich dabei ergebenden Monatsbeträge wurden auf einen Stundensatz umgerechnet.

Die entsprechenden Regelungen sind in § 3 der Satzung aufgeführt, geändert werden nur die Beträge. Die Satzung ist als Anlage beigefügt.

Befreiung vom Kostenbeitrag

Eltern haben weiterhin die Möglichkeit eine Befreiung vom Kostenbeitrag zu beantragen. Dann erfolgt eine Einkommensgrenzenberechnung gemäß § 90 SGB VIII, wie sie auch bei der Übernahme von Kindergarten- und Hortbeiträgen durchgeführt wird.

Finanzierung:

Die Erhöhung der Kostenbeiträge führt zu einer finanziellen Mehrbelastung von Familien in der Größenordnung der Erhöhung der Kindergartenbeiträge im Kindergartenjahr 2020/2021. Für den Haushalt des Landkreises ergeben sich gewisse Mehrerträge, die in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Aufwendungen für die Kindertagespflege stehen.

Der Jugendhilfeausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 17.11.2020 mit der Anhebung der Kostenbeiträge befasst und empfiehlt dem Kreistag die Zustimmung.

Dr. Martin Kistler
Landrat

Anlagenverzeichnis:

Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege